

# **Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Förderung und Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung vom ... die nachfolgende „Richtlinie zur Förderung und Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements“ beschlossen:

Inhalt

## **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zielstellung
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Gegenstand der Förderung
- § 4 Voraussetzungen der Förderung

## **Arten der Förderung**

- § 5 Tätigkeitsnachweis
- § 6 Engagement-Karte
- § 7 Engagement-Botschafter

## **Engagement-Beirat**

- § 8 Aufgaben des Engagement-Beirates

## **Schlussbestimmungen**

- § 9 Änderung der Richtlinie
- § 10 Sprachliche Gleichstellung
- § 11 Inkrafttreten

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zielstellung**

Die Stadt Halle (Saale) fördert bürgerschaftliches Engagement mit dem Ziel, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

Bürgerschaftliches Engagement betrifft kurz- oder langfristige Tätigkeiten, die von Bürgern unentgeltlich, freiwillig, gemeinwohlorientiert und nicht auf materiellen Gewinn ausgerichtet sind.

### **§ 3 Gegenstand der Förderung**

(1) Die Stadt Halle (Saale) fördert, entwickelt, unterstützt und würdigt bürgerschaftliches Engagement, insbesondere durch:

1. regelmäßige Berichterstattung und Bestandsanalyse im Stadtrat zur Situation bürgerschaftlichen Engagements in Halle,
2. Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements durch Maßnahmen zur Anerkennung.

(2) Folgende Maßnahmen bietet die Stadt Halle (Saale) zur Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements an:

1. zentrale Ansprechpartner zum Thema Bürgerengagement in der Stadtverwaltung;
2. Engagement-Karte für engagierte Bürger;
3. kostenfreie Bereitstellung von Räumlichkeiten in städtischen Gebäuden nach Verfügbarkeit;
4. Tätigkeitsnachweis des bürgerschaftlichen Engagements durch die Stadt Halle (Saale);
5. Beteiligungsmöglichkeiten, insbesondere im Rahmen von Runden Tischen und Zukunftswerkstätten;
6. Öffentlichkeitsarbeit zu bürgerschaftlichem Engagement im Amtsblatt.

### **§ 4 Voraussetzungen der Förderung**

(1) §§ 1 und 2 bleiben unberührt.

(2) Das Engagement muss gemeinnützige Ziele verfolgen und unentgeltlich erbracht werden. Eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit ist dabei zu gewährleisten. Aufwandsentschädigung gelten nicht als Entgelt, soweit die steuerrechtlichen Freibeträge nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) in der für das einzelne Jahr jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden. Ein Auslagenersatz für tatsächlich entstandene und nachgewiesene Aufwendungen gilt nicht als Entgelt, sofern die lohnsteuerrechtlichen Beträge nicht überschritten werden. Die Gemeinnützigkeit bestimmt sich nach den §§ 51 bis 55 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## Arten der Förderung

### § 5 Tätigkeitsnachweis

- (1) Die Stadt Halle (Saale) kann auf Empfehlung gemeinnütziger Organisationen und Initiativen Tätigkeitsnachweise an Bürgerinnen und Bürger vergeben:
  1. die sich seit einem Jahr nachweislich mindestens 80 Stunden im Jahr freiwillig engagiert haben,
  2. die für diese Tätigkeit keine oder eine nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung höchstens zulässige steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten haben und
  3. die bürgerschaftliches Engagement zum Wohl der Stadt Halle (Saale) ausüben.
- (2) Tätigkeiten in unterschiedlichen Organisationen können zusammengefasst werden, um die Mindestzeit von 80 Stunden/Jahr zu gewährleisten.
- (3) Die Vergabe des Tätigkeitsnachweises erfolgt auf Antrag, der auf der Internetseite der Stadt Halle bereitgestellt wird; der Antrag muss Grundinformationen zur Person und zum Engagement des Engagierten enthalten. Das bürgerschaftliche Engagement muss vom Vorsitzenden der jeweiligen Organisation bestätigt werden.

### § 6 Engagement-Karte

- (1) Die Engagement-Karte der Stadt Halle (Saale) kann auf Empfehlung gemeinnütziger Organisationen und Initiativen an Bürgerinnen und Bürger vergeben werden:
  1. die sich seit einem Jahr nachweislich mindestens 4 Stunden pro Woche bzw. 200 Stunden im Jahr freiwillig engagiert haben,
  2. die für diese Tätigkeit keine oder eine nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung höchstens zulässige steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten haben und
  3. die bürgerschaftliches Engagement zum Wohl der Einwohner der Stadt Halle (Saale) ausüben.
- (2) Tätigkeiten in unterschiedlichen Organisationen können zusammengefasst werden, um die Mindestzeit von 4 Stunden/Woche bzw. 200 Stunden/Jahr zu gewährleisten.
- (3) Die Engagement-Karte ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem Personalausweis des Ehrenamtlichen gültig. Die Geltungsdauer der Engagement-Karte beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf kann die Karte erneut vergeben werden, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.
- (4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Vergabe der Engagement-Karte entscheidet der Engagement-Beirat.

## **§ 7 Engagement-Botschafter**

Die Stadt Halle (Saale) kann einen „Engagement-Botschafter des Jahres“ ernennen, wenn dieser das Wohl ihrer Einwohner besonders gefördert hat. Die Entscheidung trifft der Stadtrat.

## **Engagement-Beirat**

### **§ 8 Aufgaben des Engagement-Beirates**

- (1) Der Stadtrat beruft für die Dauer von 2 Jahren einen Engagement-Beirat, der 15 Mitglieder hat. Die §§ 45 ff. GO LSA gelten entsprechend.
- (2) Der Engagement-Beirat erarbeitet Handlungsempfehlungen zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements und entwickelt Vorschläge zur Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Engagement-Förderung.
- (3) Der Engagement-Beirat gibt sich mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Änderung der Richtlinie**

Der Engagement-Beirat ist bei Änderung der Richtlinie zu beteiligen.

### **§ 10 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.

Halle (Saale), den .....